

IURIS CANONICI MEDII AEVI CONSOCIATIO (ICMAC)  
Gesellschaft für das Kirchenrecht des Mittelalters

Satzung

§ 1 Der Name des Vereins ist IURIS CANONICI MEDII AEVI CONSOCIATIO (ICMAC)- Society for Medieval Canon Law. Die Satzung des Vereins ist in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

§ 2 Sitz des Vereins ist Zürich (Schweiz).

§ 3 Der Verein will Forschung, Verbreitung und Lehre des mittelalterlichen kanonischen Rechts fördern und die Verbindung mit Bibliotheken pflegen, die solche Studien unterstützen. Er pflegt die internationale Zusammenarbeit zwischen Forschern und die Verbindung mit wissenschaftlichen und gelehrten Gesellschaften, im besondern die Zusammenarbeit mit dem Institute of Medieval Canon Law/IMCL (Berkeley/California und München/Deutschland).

§ 4 Der Verein betrachtet es als seine vordringliche Aufgabe, die Organisation von internationalen wissenschaftlichen Kongressen auf dem Gebiet des mittelalterlichen kanonischen Rechts im Abstand von jeweils vier Jahren im Einvernehmen mit dem Institute of Medieval Canon Law zu gewährleisten. Die Kongresse sollen nach Möglichkeit abwechselnd auf dem europäischen und amerikanischen Kontinent stattfinden.

§ 5 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird im Abstand von vier Jahren vom Vorstand einberufen, nach Möglichkeit in zeitlichem Zusammenhang mit dem Kongress für mittelalterliches kanonisches Recht. Die Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit von 25% der Mitglieder des Vereins, die für den Kongress als Teilnehmer registriert sind, auf dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn der Verein ausnahmsweise eine Mitgliederversammlung ausserhalb eines Kongresses abhält, erfordert ein Beschluss die Teilnahme von 25% der ihre Beitragspflicht erfüllenden Mitglieder.

§ 6 Der Vorstand besteht aus vier Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Schatzmeister. Von den beiden Vorsitzenden soll jeweils einer in Europa und der andere in Nordamerika ansässig sein. Die hauptsächlich für die Organisation des nächsten Kongresses für mittelalterliches kanonisches Recht verantwortliche Person ist ex officio Mitglied des Vorstands.

§ 7 Dem Vorstand steht ein Beirat von zehn Personen zur Seite. Dieser Beirat soll mindestens fünf Länder repräsentieren. Der Präsident des IMCL gehört von Amts wegen dem Beirat als Mitglied an.

§ 8 Vorstand und Beirat werden alle vier Jahre von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt regelmässig durch Briefwahl zu einem Zeitpunkt, der es dem Vorstand ermöglicht, über das Ergebnis auf der im Abstand von Jahren einberufenen Mitgliederversammlung zu berichten. In Sonderfällen kann der Vorstand vorsehen, dass die Wahl während der Mitgliederversammlung stattfindet. Die Kandidatenliste für die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder wird durch einen Nominierungsausschuss vorbereitet. Der Nominierungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern aus fünf Ländern. Die Ausschussmitglieder werden durch den Vorstand bestimmt. Kein Vorstands- oder Beiratsmitglied kann gleichzeitig Mitglied des Nominierungsausschusses sein. Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes oder des Beirats steht dem Vorstand das Recht zu, einen Nachfolger bis zur nächsten Neuwahl zu berufen.

§ 9 Das Recht der Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Interessenten sollen sich an das Sekretariat des Vereins wenden.

§ 10 Der Verein hat verschiedene Kategorien von Mitgliedern:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Mitglieder auf Lebenszeit
- c. Studentische Mitglieder und Universitätsangehörige ohne Einkommen.
- d. Juristische Personen
- e. Förderer des Vereins.

Die Höhe der Beiträge für die einzelnen Kategorien von Mitgliedern wird vom Verein auf Empfehlung des Vorstands im Benehmen mit dem Beirat festgelegt.

§ 11 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.